

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/252, 15/584

**Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004
(Nachtragshaushaltsgesetz - NHG - 2004)**

Der Präsident

Alois Glück

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2004)

§ 1 Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Haushaltsgesetz – HG – 2003/2004) vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937, BayRS 630-2-13-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Für das Haushaltsjahr 2004 wird die Zahl „34 944 305 900 €“ durch die Zahl „34 035 716 700 €“ ersetzt.
 - b) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten Nachtrags geändert.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „229 400 000 €“ durch die Zahl „750 000 000 €“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „sechs v. H.“ durch die Worte „acht v. H.“ ersetzt.
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „neun Monaten“ durch die Worte „zwölf Monaten“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Abweichend von Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHO können im Haushaltsjahr 2004 kw-Vermerke, die im Rahmen der Neugliederung der Geschäftsbereiche oder der Verwaltungsreform auszubringen sind, mit einer zeitlichen Einschränkung versehen werden.“
 - b) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Errichtung des Elitenetzwerks Bayern rd. 313 Stellen im Wert von bis zu 10,85 Mio. € (auf der Basis der durchschnittlichen Stellengehälter des Jahres 2004 der Beamten) aus den Einzelplänen 02 bis 10, 12 und 15 nach Kap. 15 06 umzusetzen und kostenneutral in rd. 223 Stellen der BesGr A 2 bis C 3 bzw. Stellen der neuen Besoldungsordnung ‚W‘ umzuwandeln.“

c) Es wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) ¹In den Kapiteln 15 07, 15 09, 15 10, 15 12, 15 14, 15 15, 15 17, 15 19, 15 21, 15 23, 15 24, 15 26 und 15 27 sowie in den Kapiteln 15 32 bis 15 48 ausgebrachte Stellen können im Benehmen mit den Hochschulen in den jeweiligen Innovationsfonds der Universitäten bei Kap. 15 28 bzw. der Fachhochschulen bei Kap. 15 49 umgesetzt und vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den vorgenannten Kapiteln der Universitäten bzw. Fachhochschulen zur Profil Schärfung zugewiesen werden. ²Der Innovationsfonds der Universitäten bzw. der Fachhochschulen kann zu Lasten der sonstigen Stellen bei Kap. 15 28 bzw. Kap. 15 49 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verstärkt werden. ³Die Wertigkeiten der neu zugewiesenen Stellen können neu festgelegt werden. ⁴Aus den abweichend vom Stellenplan neu festgesetzten Wertigkeiten dürfen sich keine höheren Personalkosten ergeben, als es dem Gegenwert der bisherigen Stellen entspricht.“

4. Art. 6d wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Für jeden Altersteilzeitfall, bei dem eine Ersatzstelle ausgebracht wird, ist ein Bruchteil von $\frac{1}{220}$ einer Planstelle in der entsprechenden Laufbahngruppe zu sperren. ²Für Lehrern an öffentlichen Schulen ist für jeden Altersteilzeitfall, bei dem eine Ersatzstelle ausgebracht wird, ein Bruchteil von $\frac{1}{18}$ einer Planstelle in der entsprechenden Laufbahngruppe zu sperren, wenn der Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2004 liegt; beginnt die Altersteilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 2003 beträgt die Sperre $\frac{1}{12}$. ³Die Obersten Dienstbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sperre entsprechend erfolgt.“

b) Abs. 6 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„²Der durchschnittliche Stellenbruchteil im Sinne des Abs. 3 Satz 5 ist in den Fällen des Art. 8c Abs. 2 Nr. 1 BayRiG (Teilzeitmodell) und in den Fällen des Art. 8c Abs. 2 Nr. 2 BayRiG (Blockmodell) in jedem Fall 1,0. ³In den Fällen des Art. 8c Abs. 3 Satz 1 BayRiG (modifiziertes Blockmodell) entspricht der durchschnittliche Stellenbruchteil dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der AltersdienstermäÙigung, höchstens jedoch dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten zwei Jahre vor Beginn der AltersdienstermäÙigung. ⁴Die Ausbringung der Ersatzstelle ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells zeitlich auf die Freistellungsphase und im Umfang auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil beschränkt. ⁵Ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells die Differenz aus dem fiktiven Stellenbruchteil, der dem während der Arbeitsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Dienst-Anteil entspricht, und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil größer als Null, ist diese Differenz vorrangig während der Arbeitsphase wertmäÙig zu sperren.“

5. Dem Art. 8 werden folgende Abs. 7 bis 10 angefügt:

„(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbaurecht an einer ca. 20 000 m² großen Teilfläche aus den staatseigenen Grundstücken Flst. Nrn. 247, 247/10, 248/5, 249/3, 258/1, 269 und 293 der Gemarkung Großhadern im erforderlichen Umfang einzuräumen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbaurecht an einer ca. 3,5 ha großen Teilfläche der staatseigenen Grundstücke Flst. Nrn. 1886 und 1886/18 der Gemarkung Alling im Gebiet der Gemeinde Eichenau im erforderlichen Umfang einzuräumen.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Errichtung einer Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt München und einer Jugendarrestanstalt (vgl. Kapitel 04 05 Titel 518 10 und 823 10) und
2. zur Verlegung der Staatsstraße 2309 bei Miltenberg mit Bau einer Mainbrücke (vgl. Kap. 03 76 Titel 823 33)

im Weg einer ‚Public Private Partnership‘ dem Abschluss von Verträgen des Freistaates Bayern zuzustimmen, die auch eine einwendungs- und einredefreie Forfaitierung der Ratenzahlungsforderung vorsehen können.

(10) Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 19 der Deponieverordnung eine Bürgschaft für die GSB – Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu übernehmen, solange der Freistaat Bayern deren Mehrheitsgesellschafter ist. Die Bürgschaft darf bis zu einer Höhe von 63 Mio. € übernommen werden.“

6. Die Anlage zu Art. 26 (DBestHG 2003/2004) wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4.1 werden die Worte „15. November 2001 (FMBl 2002 S. 69)“ durch die Worte „4. November 2002 (FMBl S. 330)“ ersetzt.
- b) In Nr. 5.2 wird das Wort „ , Essenzzuschüsse“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Art. 64 Abs. 3 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Zu veräußernde Grundstücke sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. ²Sollen Grundstücke als Staatseigentum erworben oder als Ausnahme zum Ausschreibungsgrundsatz freihändig verkauft werden, ist grundsätzlich eine Wertermittlung aufzustellen.“

§ 3

2032-6-F

**Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung
(Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG)**

Art. 1

Zweckbestimmung

Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (§ 67 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 50 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) bis 31. Dezember 2006.

Art. 2

Berechtigter Personenkreis

(1) Eine jährliche Sonderzahlung nach diesem Gesetz erhalten

1. Beamte und Richter des Freistaates Bayern und Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richter, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
2. Dienstanfänger nach Art. 27 des Bayerischen Beamtengesetzes,
3. Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die die unter Nr. 1 genannten Dienstherrn zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

Art. 3

Bestandteile der jährlichen Sonderzahlung

Die jährliche Sonderzahlung besteht aus einem Grundbetrag (Art. 4) und einem Erhöhungsbetrag (Art. 5) sowie einem Sonderbetrag für Kinder (Art. 6).

Art. 4

Grundbetrag

(1) ¹Als Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung wird je ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr von dem selben Dienstherrn aus den in Art. 2 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnissen zustehenden Bezüge unter Zugrundelegung der sich aus Abs. 2 ergebenden Vmhundertsätze gewährt. ²Bezüge im Sinn des Satzes 1 sind

1. bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Zuschlag nach § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes, der gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes als ruhegehaltfähig bestimmte Teil der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes, Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts für entpflichtete Hochschullehrer nach Art. 20 Abs. 2 des Hochschullehrergesetzes in der bis zum 30. September 1978 geltenden Fassung, Zulagen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen als Richter nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes, sowie Zulagen für Richter, die als Generalsekretär des Verfassungsgerichtshofs verwendet werden, nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes,
 2. bei Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Anwärtersonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen; im Fall der Kürzung des Anwärtergrundbetrags nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes ist der herabgesetzte Anwärtergrundbetrag maßgeblich,
 3. bei Dienstanfängern die Unterhaltsbeihilfe,
 4. bei Versorgungsempfängern die vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlags, des Unfallausgleichs nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes, des Ausgleichsbetrags nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und der Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes,
 5. der Familienzuschlag.
- (2) Für die Bezüge im Sinn des Abs. 1 gelten folgende Vomhundertsätze
1. 70 v. H. für Bezüge nach Abs. 1 Nr. 1 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11; für die übrigen Besoldungsgruppen 65 v. H.,
 2. 70 v. H. für Bezüge nach Abs. 1 Nr. 2 für Anwärter,
 3. 70 v. H. für die Unterhaltsbeihilfe nach Abs. 1 Nr. 3,
 4. 60 v. H. für Versorgungsbezüge nach Abs. 1 Nr. 4 für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 11; für die übrigen Besoldungsgruppen 56 v. H.,
 5. 84,29 v. H. für den Familienzuschlag nach Abs. 1 Nr. 5.

(3) Bezüge, deren Zahlung auf Grund eines Verwaltungsakts eingestellt worden ist, sind beim Grundbetrag nicht zu berücksichtigen, solange die Bezüge nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs auszuzahlen sind.

Art. 5 Erhöhungsbetrag

¹Beamten mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8, Anwärtern sowie Dienstanfängern, steht für Monate des Kalenderjahres, in denen an jedem Tag des Monats ein Anspruch auf Bezüge nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 aus einem der in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rechtsverhältnissen besteht, ein monatlicher Erhöhungsbetrag von jeweils 8,33 € vom jeweiligen Dienstherrn zu. ²§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes und Art. 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

Art. 6 Sonderbetrag für Kinder

(1) ¹Für jedes Kind, für das im jeweiligen Monat des Kalenderjahres Familienzuschlag bei einem der in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Dienstherrn gewährt wird, wird vom jeweiligen Dienstherrn ein monatlicher Sonderbetrag von jeweils 2,13 € gezahlt. ²Art. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Sonderbetrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt. ²Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. ³Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

Art. 7 Ausschlusstatbestände

(1) Werden während des Kalenderjahres Bezüge im Rahmen eines Disziplinarverfahrens teilweise einbehalten oder gelten kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten, besteht Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(2) Keine jährliche Sonderzahlung erhalten Versorgungsempfänger, denen ein Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarmaßnahme bewilligt ist.

Art. 8 Zahlungsweise, Teilzuwendung

(1) Die jährliche Sonderzahlung wird mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember gezahlt.

(2) ¹Scheidet eine berechtigte Person im Sinn des Art. 2 Abs. 1 aus dem zum jeweiligen Dienstherrn bestehenden Rechtsverhältnis während des Kalenderjahres aus und stehen bei diesem aus einem neuen Dienstverhältnis voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr keine laufenden Bezüge mehr zu, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt zustehende Sonderzahlung mit den laufenden Bezügen für den letzten Anspruchsmonat gezahlt oder wenn dies nicht möglich ist, entsprechend nachgezahlt. ²Beim Tode einer berechtigten Person findet § 17 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

(3) Bezüge oder Zeiträume, die im laufenden Kalenderjahr bereits zur Berechnung einer Sonderzahlung herangezogen wurden, bleiben für eine erneute Berechnung unberücksichtigt.

Art. 9
Kaufkraftausgleich

Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes finden auf die jährliche Sonderzahlung entsprechende Anwendung.

Art. 10
Besoldungsdurchschnitt an Hochschulen

Veränderungen beim Besoldungsdurchschnitt für Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen nach § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Grund dieses Gesetzes sind zu berücksichtigen.

Art. 11
Übergangsregelung

Für Anwärter, die sich bereits am 31. Dezember 1998 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befanden, gelten bis zum Ende ihres Anwärterverhältnisses das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl I S. 3642), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl I S. 686), sowie das Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes (Urlaubsgeldgesetz – UrlGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl I S. 1780) weiter.

Art. 12
Schlussbestimmung

Die Staatsregierung hat dem Landtag für die Zahlung einer jährlichen Sonderzahlung ab dem Kalenderjahr 2007 bis zum 30. Juni 2006 einen schriftlichen Bericht unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltsentwicklung vorzulegen.

§ 3a
Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

1. Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anlage 1 werden in der Vorbemerkung Nr. 10 die Worte „ , im Bereich der Verwaltungsschule in Besoldungsgruppen A 16 und B 3“ gestrichen.
 - b) In der Anlage 1 – Bayerische Besoldungsordnungen – wird
 - aa) in der Besoldungsgruppe B 2 beim Amt „Polizeivizepräsident, Polizeivizepräsidentin“ der Funktionszusatz „ – als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums München –“ gestrichen und
 - bb) in der Besoldungsgruppe B 3 nach dem Amt „Polizeipräsident, Polizeipräsidentin“ das Amt „Polizeivizepräsident, Polizeivizepräsidentin“ mit dem Funktionszusatz „ – als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums München –“ eingefügt.

2. ¹Der von der Änderung der Einstufung betroffene Beamte (Nr. 1 Buchst. b) ist mit Wirkung vom 1. November 2004 in das neue Amt übergeleitet. ²Die für die Überleitung erforderliche Stellenhebung bei Kap. 03 18 gilt als bewilligt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Dem Art. 96 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Für den Freistaat Bayern regelt die Zuständigkeit für die Überleitung nach Satz 4 das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.“

§ 5

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

In Art. 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird das Wort „Sonderzuwendungsgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG)“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Art. 136a des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Oktober 2003 (GVBl S. 782), erhält folgende Fassung:

„Art. 136a

¹Der Ehrenbeamte erhält eine jährliche Sonderzahlung. ²Das Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) gilt mit Ausnahme des Art. 5 entsprechend. ³Dabei steht den Bezügen die Entschädigung nach Art. 134 Abs. 2 und 3 oder die weitere Entschädigung nach Art. 134 Abs. 4 gleich; dem für den Sonderbetrag für Kinder maßgeblichen Familienzuschlag steht das im jeweiligen Monat des Kalenderjahres tatsächlich oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehende Kindergeld gleich. ⁴Für den Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung gilt ein Vomhundertsatz von 70 v. H., wenn die in Satz 3 genannte Entschädigung im Kalendermonat einen Betrag von 3 200 € nicht übersteigt; im Übrigen gilt ein Vomhundertsatz von 65 v. H. ⁵Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für den in Satz 4 genannten Betrag; Art. 72 Abs. 3 Satz 3 ist anzuwenden.“

§ 7

Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats

In Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats (BayRS 2220-3-UK), zuletzt geändert durch § 38 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS-2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.
 - b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den übrigen Lehrkräften sowie den Förderlehrern nach dem Grundgehalt der achten Stufe der Besoldungsgruppe, in die vergleichbare beamtete Lehrkräfte und Förderlehrer eingereiht sind; dazu treten der Familienzuschlag der Stufe 1, Stellenzulagen, die jährliche Sonderzahlung, ein Versorgungszuschlag von 25 v. H. aus diesen Bezügen und eine ergänzende Fürsorgeleistung in entsprechender Anwendung des Art. 86b BayBG.“
2. Art. 17 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Berechnung der Bezüge werden zu Grunde gelegt das Grundgehalt der achten Stufe, der Familienzuschlag der Stufe 1, die jährliche Sonderzahlung sowie ein Versorgungszuschlag von 30 v. H. aus diesen Bezügen.“
3. In Art. 44 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

§ 9

Änderung der Erstattungsverordnung

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Erstattung der Kosten für die Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Erstattungsverordnung BayFHVR – (BayRS 2030-2-8-F), geändert durch § 20 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch die Worte „jährliche Sonderzahlung“ ersetzt.

§ 10
Änderung der Bayerischen
Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung

In § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung – BayLPZV –) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F) werden die Worte „§ 6 Abs. 1 des Sonderzuwendungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG)“ ersetzt.

§ 11
Änderung der Verordnung über die Versorgung
der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker

In § 6 der Verordnung über die Versorgung der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker (BayRS 2220-3-2-UK) wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

§ 12
Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1998 (GVBl S. 9, BayRS 215-5-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Krankenkraftwagen für die Notfallrettung, Notarzt-Einsatzfahrzeugen,“ und „ , Transportinkubatoren“ gestrichen. Nach dem Wort „Fernmeldegeräten“ werden die Worte „für die Berg- und Wasserrettung“ eingefügt.
2. In Art. 26 Satz 3 werden die Worte „gelten die Art. 23 und“ durch die Worte „gilt Art.“ ersetzt.
3. Dem Art. 31 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Freistaat Bayern erstattet den Durchführenden des Rettungsdienstes die notwendigen Kosten der Anschaffung von Notarzt-Einsatzfahrzeugen sowie für die unvorhergesehene Ersatzbeschaffung von Krankenkraftwagen für die Notfallrettung, soweit der Vertrag mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums des Innern und vor dem 17 März 2004 geschlossen worden ist, die Kraftfahrzeuge im Rettungsdienst eingesetzt werden und die Anschaffungskosten nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind.

(6) Soweit nach Art. 23 Abs. 1 Nr.1 in der nach § 12 Nr. 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2004 geltenden Fassung die notwendigen Kosten der Anschaffung von Krankenkraftwagen für die Notfallrettung, Notarzt-Einsatzfahrzeugen, Transportinkubatoren und Fernmeldegeräten für die Notfallrettung nicht mehr vom Freistaat Bayern erstattet werden, sind auch diese gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 den Benutzungsentgelten zugrunde zu legen.“

§ 13 **Änderung des Waldgesetzes für Bayern**

Das Waldgesetz für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-E), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16a Abs. 2 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „nach Art. 39 zuständigen Behörde“ ersetzt.
2. In Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „anzünden“ die Worte „oder betreiben“ angefügt.
3. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden Sätze 2, 3 und 4.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt und Halbsatz 2 gestrichen.
 - c) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „Aufstellung und Inhalt“ durch die Worte „Aufstellung, Inhalt und Vollzug“ ersetzt.
 - bb) Nr. 4 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 5, 6, 7 und 8 werden Nrn. 4, 5, 6 und 7.
 - cc) In Nr. 4 (neu) werden nach dem Wort „Forstbehörden“ die Worte „und etwaige Entgeltfreiheit“ eingefügt.
4. Art. 46 Abs. 5 Nr. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 1 und 2.

§ 14 **Änderung der Körperschaftswaldverordnung**

Die Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes – Körperschaftswaldverordnung – KWaldV – (BayRS 7902-3-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1999 (GVBl S. 135), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 10 erhält folgende Überschrift:

„Vollzug der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten“.
 - b) Im Zweiten Teil werden die Überschriften durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.

2. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

Vollzug der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten

(1) ¹Die Körperschaften haben den Vollzug der Forstwirtschaftspläne durch jährliche Nachweisungen über Holzeinschlag und Pflegemaßnahmen zu dokumentieren. ²Dabei ist eine fortlaufende Abgleichung der durchgeführten Maßnahmen mit den im Forstwirtschaftsplan ausgewiesenen Vorgaben (Hiebssatz, Pflegesollflächen) zu verbinden. ³Die Nachweisungen sollen nach dem Muster der Anlage 1 erstellt werden. ⁴Die zuständige Forstbehörde kann weitere Nachweisungen verlangen, soweit dies für die Beurteilung der Betriebsmaßnahmen erforderlich ist.

(2) ¹Für kleinere Wälder (§ 1 Abs. 2) sind lediglich Aufschreibungen über den Holzeinschlag zu führen. ²Soll in kleineren Wäldern innerhalb eines Jahres mehr als ein Drittel des im Forstbetriebsgutachten festgesetzten periodischen Holzeinschlags genutzt werden, hat die Körperschaft dies mindestens vier Wochen vor Einschlagsbeginn der unteren Forstbehörde anzuzeigen.

(3) Nachweisungen und Aufschreibungen von Körperschaften, die die Forstbetriebsleitung nicht der unteren Forstbehörde übertragen haben, können von der unteren Forstbehörde überprüft werden; sie sind ihr auf Verlangen vorzulegen.“

3. Der Zweite Teil (§§ 11 bis 14) wird aufgehoben.
4. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach den jährlichen Betriebsplänen und“ durch die Worte „gemäß dem Forstwirtschaftsplan oder dem Forstbetriebsgutachten und nach den“ ersetzt.
5. § 25 Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung:
„²Liegt der Wald einer Körperschaft im Bereich mehrerer unterer Forstbehörden, so ist diejenige untere Forstbehörde zuständig, in deren Bereich sich der größte Teil des Körperschaftswaldes befindet.“
6. Anlage 1 (zu § 13) wird aufgehoben.

7. Es wird folgende Anlage 1 (zu § 10) eingefügt:

**„Anlage 1
(zu § 10)**

Körperschaft bzw. Waldbesitzer:

.....

Holzbodenfläche: ha

Forstamt:.....

Laufzeitbeginn des Forstwirtschaftsplans:.....

Vollzug des Forstwirtschaftsplans

zum Ablauf des Jahres 20.. (Stand 31.12.20..; Laufzeit Jahre)

	gesamt	Endnut- zung	Vornutzung							
			gesamt		AD		JD		JP	
	fm	fm	fm	ha	fm	ha	fm	ha	fm	ha
Hiebssatz										
Jährliches Soll										
Ist im Jahr 20.....										
Soll seit Laufzeit										
Ist seit Laufzeit										
Abgleichung +/-										

Der Vollzug des Forstwirtschaftsplans ist bis zum 30. April des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres zu dokumentieren.“

8. In Anlage 2 (zu § 21) und Anlage 3 (zu § 22) wird jeweils die Abkürzung „DM“ durch das Zeichen „€“ ersetzt.

§ 15**Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes**

Das Bayerische Gesetz zur Zahlung eines Landeserziehungsgeldes und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLErzGG) vom 26. März 2001 (GVBl S. 76, BayRS 2170-3-A) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „(EU/EWR-Bürger)“ der Punkt gestrichen und die Worte „oder wer auf Grund völkerrechtlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Abkommen mit Drittstaaten den EU/EWR-Bürgern insoweit gleich gestellt ist.“ angefügt.
 - b) Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person aufgenommen ist,“
 - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld besteht auch, wenn der Antragsteller nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erfüllt, jedoch das Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. ²Bei Ehepaaren und Eltern in eheähnlicher Gemeinschaft gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 auch dann als erfüllt, wenn der Partner EU/EWR-Bürger ist oder auf Grund völkerrechtlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Abkommen mit Drittstaaten den EU/EWR-Bürgern insoweit gleich gestellt ist und der Antragsteller die Voraussetzungen des § 1 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 BErzGG erfüllt.“
 - d) In Abs. 5 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 BErzGG“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 3 BErzGG“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Landeserziehungsgeld wird ab dem 25. Lebensmonat des Kindes gewährt. ²Der Anspruch endet für das erste Kind mit Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes und für das zweite und weitere Kinder mit Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes.“
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für angenommene Kinder und Kinder im Sinn des Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Landeserziehungsgeld entsprechend Abs. 1 gewährt. ²An die Stelle des Geburtstags tritt der Tag der Aufnahme bei der berechtigten Person. ³Der Bezugszeitraum beginnt mit dem 25. Monat ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, im neunten Lebensjahr des Kindes auch sofort, und endet spätestens mit der Vollendung des neunten Lebensjahres. ⁴Der Antrag kann frühestens vier Monate vor Beginn des Bezugszeitraums gestellt werden. ⁵Landeserziehungsgeld wird auch dann gezahlt, wenn bereits eine andere Person für dieses Kind Landeserziehungsgeld bezogen hat.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vor Ende des in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Zeitraums endet der Anspruch mit Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.“

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Höhe des Landeserziehungsgeldes

(1) Das Landeserziehungsgeld beträgt für das erste Kind 200 € monatlich, für das zweite Kind 250 € monatlich, für das dritte Kind und weitere Kinder im Sinn des § 5 Abs. 3 Satz 4 BErzGG 350 € monatlich.

(2) ¹Das Landeserziehungsgeld ist einkommensabhängig. ²§ 5 Abs. 3 bis 5 und § 6 BErzGG sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Es sind die Familienverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung auf Landeserziehungsgeld zu Grunde zu legen.
 2. Auszugehen ist von den Einkommensverhältnissen, die der Berechnung des Bundeserziehungsgeldes für das zweite Lebensjahr des Kindes zu Grunde gelegt wurden oder, falls in diesem Zeitraum kein Bundeserziehungsgeld bezogen wurde, zu Grunde zu legen gewesen wären. Bei Überschreiten der Einkommensgrenze wird das Landeserziehungsgeld beim ersten Kind um 5 v. H., beim zweiten Kind um 6 v. H., beim dritten Kind und weiteren Kindern um 7 v. H. des die Einkommensgrenze übersteigenden Betrags gekürzt.
 3. Bei der Anwendung von § 6 Abs. 6 BErzGG ist auf die Zeit des Leistungsbezuges abzustellen. Dies gilt auch bei der Anwendung von § 6 Abs. 7 BErzGG für Einkünfte im Sinn von § 6 Abs. 6 BErzGG der berechtigten Person. Für die anderen Einkünfte der berechtigten Person und des Ehegatten oder Lebenspartners ist bei der Anwendung des § 6 Abs. 7 BErzGG auf das dritte Lebensjahr abzustellen.
 4. In den Fällen des Art. 3 Abs. 2 sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres der Aufnahme bei der berechtigten Person maßgeblich. Wird im neunten Lebensjahr des Kindes Landeserziehungsgeld bezogen, sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres maßgeblich, in dem das siebte Lebensjahr beginnt. Im Übrigen ist Nr. 2 entsprechend anzuwenden.“
4. In Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2, § 6 Abs. 1 Satz 3)“ ersetzt.

5. Art. 9 erhält folgende Fassung

„Art. 9
Übergangsregelungen

(1) ¹Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2001 geboren oder bei der berechtigten Person mit dem Ziel der Annahme aufgenommen worden sind, gilt das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1995 (GVBl S. 818, BayRS 2170-3-A). ²Die Berechnung des Landeserziehungsgeldes für Kinder nach Satz 1 erfolgt auch ab dem 1. Januar 2002 auf der Grundlage der im BErzGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I S. 180) und im Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1995 (GVBl S. 818, BayRS 2170-3-A) genannten Werte in Deutscher Mark beziehungsweise der diesen Werten entsprechenden Euro-Beträgen.

(2) ¹Für Kinder, die vor dem 1. Juli 2002 geboren oder bei der berechtigten Person aufgenommen worden sind, gilt das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (GVBl S. 76, BayRS 2170-3-A). ²Für Kinder die ab dem 1. Juli 2002 und vor dem 1. Mai 2003 geboren oder mit dem Ziel der Annahme aufgenommen worden sind, gilt das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz in der vorliegenden Fassung mit der Maßgabe, dass in Art. 1 Abs. 5 statt § 6 Abs. 1 Satz 3 § 2 Abs. 2, in Art. 4 Abs. 1 statt § 5 Abs. 3 Satz 4 BErzGG § 5 Abs. 2 Satz 3 BErzGG, in Art. 4 Abs. 2 statt § 5 Abs. 3 BErzGG § 5 Abs. 2 BErzGG vom 7. Dezember 2001 (BGBl I S. 3358) stehen und dass in Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 § 6 Abs. 1 Satz 3 nicht aufgeführt und das Komma nach § 2 gestrichen ist sowie dass Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 gilt.“

§ 16

Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 150, BayRS 2170-6-A), geändert durch § 30 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erhält folgende Fassung:

1. Art. 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Blindengeld wird monatlich in Höhe von 85 v. H. des in § 67 Abs. 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Betrags gezahlt.“

2. Ab 1. Januar 2005 erhält Art. 2 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Das Blindengeld wird monatlich in Höhe von 85 v. H. des in § 72 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch – Sozialhilfe – genannten Betrags gezahlt; ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist von 0,50 € an aufzurunden und im Übrigen abzurunden.“

§ 17**Änderung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes**

In Art. 10 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109, BayRS 2230-2-3-WFK), zuletzt geändert durch Art. 11 § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353), werden nach den Worten „erworben haben, erhalten“ die Worte „nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel“ eingefügt.

§ 18**Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes**

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 des 6. Kapitels des Ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„3. Studiengebühren und Verwaltungskostenbeiträge Art. 85, 85a
Art. 85 Studiengebühren
Art. 85a Verwaltungskostenbeiträge“
 - b) Im Fünften Abschnitt wird nach den Worten „Art. 128b Übergangsvorschriften“ folgendes Kapitel 2c eingefügt:

„2c. Kapitel
Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 vom 17. März 2004
Art. 128c Übergangsvorschriften“
2. Nr. 3 des 6. Kapitels des Ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„3. Studiengebühren und Verwaltungskostenbeiträge“
3. Art. 85 erhält folgende Fassung

„Art. 85
Studiengebühren

(1) Für das Studium, die Hochschulprüfungen und die staatlichen Prüfungen werden vorbehaltlich der Abs. 2 bis 5 von den Studierenden Gebühren und Auslagen nicht erhoben; dies gilt auch für das Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium.

(2) ¹Bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als drei Semester werden von den Studenten Langzeitstudiengebühren erhoben. ²Die Langzeitstudiengebühr beträgt 500 € für ein Semester.

(3) ¹Für ein zweites oder weiteres Studium nach einem in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Hochschulstudium (Zweitstudium) werden Gebühren erhoben. ²Die Zweitstudiengebühr beträgt 500 € für ein Semester. ³Als Zweitstudium, im Sinn des Satzes 1 gilt nicht ein Promotions-, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie ein Studium, das aufbauend auf dem Erwerb des Bachelor- oder Bakkalaureusgrades zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. ⁴Die Erhebung einer Gebühr nach Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Für das Studium von Gaststudierenden und für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums, insbesondere Weiterbildungsstudiengängen, werden Gebühren erhoben; hiervon unberührt bleibt die Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts von Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium, die nicht Studierende sind.

(5) ¹Das Staatsministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren. ²Die Höhe der Gebühren, die nach Abs. 4 zu erheben sind, ist nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für den Gaststudierenden oder Studenten zu bemessen, der an einem weiterbildenden Studium teilnimmt. ³In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist auch festzulegen, in welchen Ausnahmefällen von der Erhebung einer Gebühr nach den Abs. 2 bis 4 abgesehen werden kann. ⁴Weiter ist in der Rechtsverordnung nach Satz 1 festzulegen, dass die Gebühren für das Studium von Gaststudierenden und für das Zweitstudium sowie die Langzeitstudiengebühren im Umfang von mindestens 90 v. H. bei den Hochschulen verbleiben. ⁵Die Gebühren für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums verbleiben den Hochschulen voll; dies gilt entsprechend für privatrechtliche Entgelte im Sinn von Abs. 4 Halbsatz 2.“

4. Es wird folgender Art. 85a eingefügt:

„Art. 85a
Verwaltungskostenbeiträge

(1) ¹Für die Verwaltungsdienstleistungen, die für die Studenten außerhalb der fachlichen Betreuung erbracht werden, erheben die Hochschulen einen Verwaltungskostenbeitrag. ²Zu den Verwaltungsdienstleistungen zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, der Organisation der Prüfungen und der zentralen Studienberatung, ferner die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben. ³Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 50 € für jedes Semester. ⁴Der Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf.

(2) ¹Ausgenommen von der Beitragspflicht sind ausländische Studenten, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind. ²Ist in einer Studien- oder Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss oder kann, so ist der Beitrag nach Abs. 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.

(3) Die Hochschulen können auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn der Student binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird.“

5. Im Fünften Abschnitt wird vor dem dritten Kapitel folgendes Kapitel 2c eingefügt:

„2c. Kapitel

Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung
des Haushaltsgesetzes 2003/2004 vom 17. März 2004“

6. Es wird folgender Art. 128c eingefügt:

„Art. 128c
Übergangsvorschriften

(1) Langzeitstudiengebühren nach Art. 85 Abs. 2 werden erstmals zum Wintersemester 2005/2006 erhoben.

(2) Verwaltungskostenbeiträge nach Art. 85a werden erstmals zum Wintersemester 2004/2005 erhoben.“

§ 19

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das Gesetz zur verbilligten Veräußerung landeseigener Grundstücke für Zwecke des Gemeinwohls vom 26. April 1996 (GVBI S. 150, BayRS 640-7-F), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBI S. 897), wird aufgehoben.

§ 20

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf §§ 9 bis 11 und § 14 dieses Gesetzes beruhenden Teile der Erstattungsverordnung, der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung, der Verordnung über die Versorgung der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker und der Körperschaftswaldverordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigungsnormen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 21 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) mit Wirkung vom 29. Februar 2004,
2. die §§ 2, 4 und 13 bis 19 am 1. April 2004,
3. § 3a Nr. 1 Buchst. b am 1. November 2004
in Kraft.

(3) ¹§ 1 gilt bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr. ²§ 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft. ³Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unbefristet.

§ 22 Übergangsregelung

¹Die am 29. Februar 2004 laufenden Wiederbesetzungssperren (Art. 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 Haushaltsgesetz – HG – 2003/2004) werden um jeweils $\frac{1}{3}$ verlängert. ²Art. 6 Abs. 2 Satz 4 Haushaltsgesetz – HG – 2003/2004 bleibt unberührt.

§ 23 Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Freistaat Bayern

Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004

G e s a m t p l a n

- | | |
|-----------|---|
| Teil I: | Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über die Ver-
pflichtungsermächtigungen |
| Teil II: | Finanzierungsübersicht |
| Teil III: | Kreditfinanzierungsplan |

Nachtragshaushalt 2004
Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2004 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2004 Tsd. EUR
1	2	3	4	5
01	Landtag	238,0	-	238,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1.294,8	-	1.294,8
03	Staatsministerium des Innern	793.237,9	+54.545,0	847.782,9
04	Staatsministerium der Justiz	748.125,9	+34.555,5	782.681,4
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	26.832,1	+149.060,5	175.892,6
06	Staatsministerium der Finanzen	352.037,4	-5.177,5	346.859,9
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	1.205.294,5	+1.573,5	1.206.868,0
08	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten - Landwirtschaft -	409.550,3	+1.143,1	410.693,4
09	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	48.730,4	-1.027,0	47.703,4
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	276.056,0	+23.689,3	299.745,3
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	18,5	-	18,5
12	Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	190.046,0	+4.914,9	194.960,9
13	Allgemeine Finanzverwaltung	30.070.503,7	-1.216.951,9	28.853.551,8
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	822.340,4	+45.085,4	867.425,8
	Summe	34.944.305,9	-908.589,2	34.035.716,7

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-) Tsd. EUR	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2004 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2004 Tsd. EUR		Bisheriger Betrag 2004 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2004 Tsd. EUR	
6	7	8	9	10	11	12	13
82.703,2	-3.157,3	79.545,9	-79.307,9	-	+4.500,0	4.500,0	01
71.719,6	-7.814,7	63.904,9	-62.610,1	3.650,0	-	3.650,0	02
4.369.149,1	-127.476,2	4.241.672,9	-3.393.890,0	502.813,4	+634.278,7	1.137.092,1	03
1.581.857,2	-274,3	1.581.582,9	-798.901,5	65.534,0	+57.500,0	123.034,0	04
7.774.711,6	+64.932,4	7.839.644,0	-7.663.751,4	43.370,0	-7.600,0	35.770,0	05
1.634.436,4	-38.356,1	1.596.080,3	-1.249.220,4	57.000,0	+1.380,0	58.380,0	06
1.642.203,2	-75.061,3	1.567.141,9	-360.273,9	144.215,8	+10.863.098,9	11.007.314,7	07
1.147.215,4	-92.966,2	1.054.249,2	-643.555,8	182.000,0	-34.190,0	147.810,0	08
193.367,0	-16.272,7	177.094,3	-129.390,9	11.650,0	-	11.650,0	09
1.898.728,7	-80.102,7	1.818.626,0	-1.518.880,7	110.244,2	+5.978,5	116.222,7	10
30.692,8	-224,1	30.468,7	-30.450,2	-	-	-	11
917.879,2	-109.144,4	808.734,8	-613.773,9	103.659,5	-23.050,0	80.609,5	12
9.638.991,2	-262.317,6	9.376.673,6	+19.476.878,2	548.425,1	-180.443,3	367.981,8	13
3.960.651,3	-160.354,0	3.800.297,3	-2.932.871,5	443.100,8	-5.800,0	437.300,8	15
34.944.305,9	-908.589,2	34.035.716,7	-	2.215.662,8	+11.315.652,8	13.531.315,6	

Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2004

	Bisheriger Betrag 2004 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2004 Tsd. EUR
<u>A. Ermittlung des Finanzierungssaldos</u>			
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrages).....	34.744.156,8	-1.019.378,5	33.724.778,3
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen).....	34.186.608,8	-1.677.785,6	32.508.823,2
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	557.548,0	+658.407,1	1.215.955,1
<u>B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</u>			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt.....	2.096.646,0	+625.600,0	2.722.246,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege).....	1.867.246,0	+105.000,0	1.972.246,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen.....	-	-	-
<u>1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)</u>	229.400,0	+520.600,0	750.000,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen.....	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-	-	-
<u>3. Rücklagenbewegung</u>			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	528.297,1	+248.596,4	776.893,5
3.2 Zuführungen an Rücklagen	200.149,1	+110.789,3	310.938,4
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	328.148,0	+137.807,1	465.955,1
<u>4. Finanzierungssaldo (aus 1.3 und 3.3)</u>	557.548,0	+658.407,1	1.215.955,1
<u>Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2004</u>			
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2.096.646,0	+625.600,0	2.722.246,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege).....	1.867.246,0	+105.000,0	1.972.246,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen.....	-	-	-
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abz. Nr. 1.2)	229.400,0	+520.600,0	750.000,0
<u>2. Kredite im öffentlichen Bereich</u>			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u.Ä.	13.128,0	-	13.128,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u.Ä.	80.000,0	-9.000,0	71.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	-66.872,0	+9.000,0	-57.872,0
<u>3. Kreditaufnahmen insgesamt</u>			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	2.109.774,0	+625.600,0	2.735.374,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	1.947.246,0	+96.000,0	2.043.246,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	162.528,0	+529.600,0	692.128,0

